

## **Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Schwarzwaldhalle Hügelsheim vom 20.10.2008**

### **§ 1 Zweckbestimmung der Schwarzwaldhalle Hügelsheim**

1. Die Schwarzwaldhalle Hügelsheim, nachstehend in dieser Hallenordnung als Halle bezeichnet, dient dem Schulsport, dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde.
2. Jeder Besucher hat daher alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zu wider ist und hat dazu beizutragen, die Halle in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist.
3. Benutzer, die dieser Ordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch ihre Mitglieder und ihre Gäste dulden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle mit Bühne, aller Neben-, Übungs- und Vereinsräumen, der Empore und der Außenanlagen, sowie für die Pausenhalle der Nikolaus-Kopernikus-Schule.

### **§ 3 Überlassung der Halle**

1. Die Gemeinde Hügelsheim stellt die Halle den ortsansässigen Vereinen und Organisationen auf Antrag, zur Durchführung ihres Trainings- und Übungsbetriebes, für Sport-, kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Auch Andere können die Halle anmieten, grundsätzlich aber nur an Wochenenden.
2. Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Wettkampftermine, Übungstermine und Proben wird von der Gemeindeverwaltung durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
3. Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines formellen Antrags, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt oder ein Nutzungsvertrag unterzeichnet und bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit die Zusage zurückzunehmen, wenn die Nutzung der Halle oder einzelner Räume im Falle höherer Gewalt, dringender Bauarbeiten, eines öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen; (z.B. Wirtschaftserlaubnis, GEMA, Feuerwehrsicherheitsdienst).

#### **§ 4 Hausrecht**

Unbeschadet des allgemeinen Hausrechts der Schulleitung üben der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen der Gemeindeverwaltung und der Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Nutzung durch die Vereine oder dem jeweiligen Veranstalter.

Bei Abwesenheit der oben genannten Personen ist das Hausrecht während der Übungsstunden dem jeweiligen Übungsleiter bzw. während den Veranstaltungen dem jeweiligen Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- oder Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Bürgermeisters, den beauftragten Personen der Gemeindeverwaltung oder des Hausmeisters Folge zu leisten.

#### **§ 5 Garderobe**

Für die abgelegte Garderobe und sonstigen von den Besuchern der Halle mitgebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

#### **§ 6 Übergabe und Übernahme der Halle**

1. Die Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Nutzungsvertrag (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Veranstaltung und der vereinbarten Rahmenbedingung benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Soweit zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Hügelsheim (insbesondere dem Hausmeister der Halle) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen der Halle als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Die Halle wird in der Regel vom Hausmeister geöffnet und geschlossen. Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Vereinen, z.B. Übertragung der Schlüsselgewalt, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle unverzüglich bzw. zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Termin in ordentlichem Zustand an den Hausmeister oder dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Wird dem Veranstalter bzw. Nutzer ein oder mehrere Schlüssel ausgehändigt, trägt dieser die Schäden und Folgekosten für die Halle und deren Nebenräume durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel.
4. Örtlichen Vereinen können gegen Auflagen Schlüssel für die Halle und ihre Vereinsräume in der Halle überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel trägt der Verein.

#### **§ 7 Pflichten der Veranstalter und Benutzer**

##### **a) Sportveranstaltungen und sportlicher Trainings- und Übungsbetrieb**

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.

2. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide- und Toilettenräumen zu achten.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Halle nur im Beisein eines erwachsenen Übungsleiters bzw. Trainers betreten. Um den Sportboden zu schonen und die Hygiene und Sicherheit zu gewährleisten, darf die Halle nur mit für den Hallensport geeigneten Schuhen (z.B. dürfen die Schuhe keine schwarzen Striche hinterlassen) betreten werden.
4. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Auf einem Mattenwagen dürfen höchstens 8 Matten liegen.
5. Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Hügelsheim in die Halle eingebracht werden.
7. Das Betreten der Sportfläche beim Training, Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.
8. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
9. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen sowie Stabwerfen oder ähnliches darf in der Halle nicht ausgeführt werden, außer es werden Geräte verwendet, die für die Halle zugelassen sind.
10. Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen u. ä. ist darauf zu achten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden, insbesondere durch darauf sitzende Personen.
11. Die Abgabe von Getränken (alkoholische und andere) und Speisen können beim Übungsbetrieb aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden.
12. Die örtlichen Vereine und Organisationen sind bei Wettkampfveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich auf der Empore berechtigt.
- 13. Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs nicht verschlossen sind. Fluchtwege sind frei zu halten.**
14. Die Halle ist nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung von Unrat gereinigt zu verlassen.
15. Nach der Nutzungszeit ist der jeweilige Übungsleiter für einen ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Geräte verantwortlich. Die Geräte sind wieder an ihren Platz zu stellen. Fenster und Türen müssen verschlossen sein. Das Licht muss ausgeschaltet sein und die Heizung ist soweit möglich zurückzudrehen.
16. Die Nutzung der Halle (einschl. der Umkleidekabinen) darf nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten erfolgen. Ende der Übungszeiten ist generell 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt muss die Sporthalle verlassen und das Licht gelöscht werden. Die übrigen Räume der Halle (einschl. der Umkleidekabinen) müssen spätestens um 24.00 Uhr verlassen sein.
17. Die Gemeinde behält sich vor, die Halle bei besonderen Anlässen ganz oder teilweise für den Übungsbetrieb zu schließen, insbesondere bei kulturellen oder bei politischen Veranstaltungen oder bei Sitzungen im „Großen Übungsraum“.

#### b) Benutzung der Vereinsräume und des Probesaales

1. Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Toilettenräumen zu achten.

2. Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von vereinseigenen Einrichtungsgegenständen oder anderen Sachen (Vereinsfahnen, vereinseigene Geräte etc.)
3. Der Probesaal und der Jugendraum sind nach jeder Benutzung abzustuhlen.
4. Die zur Halle gehörenden Tische und Stühle dürfen in den Vereinsräumen nicht dauernd genutzt werden.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räume nur im Beisein einer erwachsenen Person betreten.
6. Die Nutzung der Übungs- und Proberäume darf nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten erfolgen. Ende der Übungs- und Probezeiten ist generell 22.00 Uhr. Die Übungs- und Proberäume müssen spätestens um 24.00 Uhr verlassen sein.

### c) Sonstige Veranstaltungen

1. Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Gemeinde auf dessen Rechnung beseitigt.
2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.
4. Die in der Halle vorhandenen und für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister zurückzugeben. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände einschließlich der Dekorationen sind nach der Maßgabe der Erlaubnis oder gemäß Absprache mit dem Hausmeister zum festgelegten Termin zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports darf dabei nicht erfolgen.
6. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Hügelsheim gestellt. Auf die Notwendigkeit einer solchen Wache hat der Veranstalter die Gemeinde bei Anmeldung der Veranstaltung hinzuweisen (siehe hierzu auch § 9 Ziff. 4). Die Gestellung einer Sanitätswache ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.
7. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten, ebenfalls ist der Veranstalter auch verantwortlich für die Wahrung von Ordnung, Anstand und guter Sitte. Beauftragte Personen der Gemeinde, insbesondere auch der Hausmeister können Personen, deren Benehmen gegen den Anstand oder die guten Sitten und die Ordnung verstoßen, aus der Halle verweisen (Ausübung des Hausrechts).
8. Die Gemeinde kann im Einzelfall in ihrer Genehmigung weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies von den anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.
9. Für die Einrichtung der Halle ist der Bestuhlungsplan maßgebend. Der Bestuhlungsplan ist im Foyer der Halle ausgehängt. Besondere Wünsche des Veranstalters, z.B. das Aufstellen von Weinbrunnen oder Bierthecken in der Halle sind in dem Antrag auf Überlassung der Halle anzugeben und müssen durch die Gemeinde genehmigt sein.

**Die nach außen führenden Gänge sowie Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Fluchtwege sind frei zu halten.**

10. Beim Transport, Auf- und Abbau der Bestuhlung ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt oder zu stark belastet wird. Entsprechende Anweisungen sind vom Hausmeister einzuholen.
11. Nach der Veranstaltung sind die Halle, insbesondere Tische und Stühle, bei grober Verschmutzung auch der Boden, unverzüglich durch den Veranstalter zu reinigen.
12. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Falls die vorgesehenen Behälter nicht ausreichen, sind Müllsäcke zu verwenden. Auf die Müllvermeidung durch die Verwendung geeigneter Behältnisse ist besonders zu achten

d) Benutzung der Theke und der Küche

1. In der Halle ist eine Küche mit den entsprechenden gastronomischen Gerätschaften samt kompletter Einrichtung vorhanden.
2. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Halle und den Vereinsraum aus der Küche im Erdgeschoß heraus mit der Abgabe von kalten und warmen Speisen zu bewirtschaften. Das Wirtschaftsrecht steht dem jeweiligen Veranstalter nach Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde zu.
3. Die vorhandene Kücheneinrichtung, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und dürfen erst benutzt werden, wenn sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung und des Geschirrs vom Veranstalter unterschriftlich zu bestätigen. Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen einschließlich Geschirr, in Gegenwart des Hausmeisters sauber wieder zurückzugeben. Die Abnahme hat bis spätestens am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung erfolgen, sofern keine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter. Sie werden dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Küche muss vor der Übergabe gereinigt werden. Gläser, Geschirr und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen.

**§ 8 Bedienung der Einrichtung**

Die Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Ausnahmen hiervon für andere dafür geeignete Personen erteilt die Gemeinde.

**§ 9 Besondere Bestimmungen**

1. Die Veranstaltung darf nicht länger, wie in der Genehmigung festgelegt, dauern. Die (evtl. verlängerte) Sperrstunde ist einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
2. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Aufführungen von urheberrechtlichen geschützten Musikstücken sind der GEMA zu melden.
4. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Ge-

genständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen ist ausschließlich als Tischdekoration zulässig.

5. **Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Für die Ausschmückung der Räume bei Veranstaltungen gelten die von der Gemeinde erlassenen besonderen Richtlinien. Sie sind Bestandteil dieser Hausordnung. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Mitteilung zu machen. Die Dekorationen müssen durch das Bauamt der Gemeinde auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Die dabei verfügbaren Auflagen sind vom Veranstalter zu beachten. Bei der Ausschmückung der Halle sind die Bestimmungen der Anlage 1 zu beachten.**
6. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude, ist verboten. Das Anbringen von Schaukästen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.
7. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Gemeinde Hügelsheim abzuliefern.

### **§ 10 Rauchverbot**

Gemäß den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.07.2007, besteht in der Halle, einschl. allen dazugehörigen Räumen und Nebenräumen, im „Großen Übungsraum“, in den Fluren und im Foyer ein absolutes Rauchverbot. Ausnahmen sind auch bei privaten Veranstaltungen nicht zugelassen.

Im Außenbereich der Halle werden neben dem Haupteingang und im hinteren Bereich beim Bühneneingang Raucherzonen eingerichtet. Die Raucherzonen sind auf dem der Genehmigung beigelegten Lageplan farblich markiert. Nur in diesen Bereichen ist das Rauchen erlaubt.

Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Raucherbereiche sauber und frei von Zigarettenkippen sind. Die aufgestellten Aschenbecher sind zu leeren und zu säubern.

### **§ 11 Gebührenordnung**

Für die Nutzung/ Überlassung der Halle gilt die Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt sind. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden und etwaige Verluste, die der Gemeinde Hügelsheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Lässt der Benutzer zu seiner Veranstaltung mehr Besucher zu als im Bestuhlungsplan genehmigt sind, trägt er hierfür die volle Verantwortung und das Haftungsrisiko.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Der Nutzer ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession für die Bewirtschaftung, die Polizeistundenverlängerung sowie die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), 86007 Augsburg, rechtzeitig zu beantragen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hallenordnung wurde am 20.10.2008 vom Gemeinderat beschlossen.  
Sie tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Hügelsheim, den 20.10.2008

gez.:  
Reiner Dehmelt  
Bürgermeister

Gemeinde Hügelsheim  
Landkreis Rastatt

## **Benutzungsordnung über die Ausschmückung der Mehrzweckhalle Anlage 1**

### Bestimmungen über die Ausschmückung der Mehrzweckhalle

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sind mit einem bewährten Imprägniermittel zu tränken. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 Zentimeter entfernt bleiben.
- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern und Luftumwälzungsanlage mindestens 60 cm entfernt sein.
- d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- e) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- f) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen vor Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und der Luftumwälzungsanlage so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.